

TE Vwgh Erkenntnis 2012/4/17 2011/04/0201

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.2012

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
23 Insolvenzrecht Exekutionsrecht;
23/01 Insolvenzordnung;
23/01 Konkursordnung;
27 Rechtspflege;
50/01 Gewerbeordnung;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

GewO 1994 §13 Abs3 Z1;
GewO 1994 §13 Abs3;
GewO 1994 §13 Abs4;
GewO 1994 §26 Abs2;
GewO 1994 §87 Abs1 Z2;
GewO 1994 §87 Abs2;
IO §2;
IO §256 Abs1;
IO §66;
IO §74;
IO;
IRÄG 2010 Art9;
IRÄG 2010;
VwRallg;

1. GewO 1994 § 13 heute
2. GewO 1994 § 13 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 13 gültig von 29.03.2016 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
4. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2010 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
5. GewO 1994 § 13 gültig von 27.02.2008 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
6. GewO 1994 § 13 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
7. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
8. GewO 1994 § 13 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
9. GewO 1994 § 13 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997

10. GewO 1994 § 13 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 13 heute
2. GewO 1994 § 13 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 13 gültig von 29.03.2016 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
4. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2010 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
5. GewO 1994 § 13 gültig von 27.02.2008 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
6. GewO 1994 § 13 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
7. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
8. GewO 1994 § 13 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
9. GewO 1994 § 13 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
10. GewO 1994 § 13 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 13 heute
2. GewO 1994 § 13 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 13 gültig von 29.03.2016 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
4. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2010 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
5. GewO 1994 § 13 gültig von 27.02.2008 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
6. GewO 1994 § 13 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
7. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
8. GewO 1994 § 13 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
9. GewO 1994 § 13 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
10. GewO 1994 § 13 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 26 heute
2. GewO 1994 § 26 gültig ab 01.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
3. GewO 1994 § 26 gültig von 15.01.2005 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
4. GewO 1994 § 26 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
5. GewO 1994 § 26 gültig von 19.03.1994 bis 31.07.2002

1. GewO 1994 § 87 heute
2. GewO 1994 § 87 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 87 gültig von 28.01.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
4. GewO 1994 § 87 gültig von 01.05.2018 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 87 gültig von 18.07.2017 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
6. GewO 1994 § 87 gültig von 23.04.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015
7. GewO 1994 § 87 gültig von 27.03.2015 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
8. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
9. GewO 1994 § 87 gültig von 29.05.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
10. GewO 1994 § 87 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
11. GewO 1994 § 87 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
12. GewO 1994 § 87 gültig von 17.11.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
13. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2010 bis 16.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
14. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
15. GewO 1994 § 87 gültig von 27.02.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 87 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
18. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
19. GewO 1994 § 87 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 87 heute
2. GewO 1994 § 87 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 87 gültig von 28.01.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
4. GewO 1994 § 87 gültig von 01.05.2018 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 87 gültig von 18.07.2017 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017

6. GewO 1994 § 87 gültig von 23.04.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015
7. GewO 1994 § 87 gültig von 27.03.2015 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
8. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
9. GewO 1994 § 87 gültig von 29.05.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
10. GewO 1994 § 87 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
11. GewO 1994 § 87 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
12. GewO 1994 § 87 gültig von 17.11.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
13. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2010 bis 16.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
14. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
15. GewO 1994 § 87 gültig von 27.02.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 87 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
18. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
19. GewO 1994 § 87 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. IO § 2 heute
2. IO § 2 gültig ab 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2021
3. IO § 2 gültig von 01.07.2010 bis 26.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
4. IO § 2 gültig von 13.09.1997 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/1997
5. IO § 2 gültig von 01.01.1983 bis 12.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1982

1. IO § 256 heute
2. IO § 256 gültig ab 26.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2017
3. IO § 256 gültig von 01.07.2010 bis 25.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010

1. IO § 66 heute
2. IO § 66 gültig ab 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2021
3. IO § 66 gültig von 01.07.2010 bis 26.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
4. IO § 66 gültig von 01.10.1997 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/1997
5. IO § 66 gültig von 01.01.1983 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1982

1. IO § 74 heute
2. IO § 74 gültig ab 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2021
3. IO § 74 gültig von 26.06.2017 bis 26.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2017
4. IO § 74 gültig von 01.07.2010 bis 25.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
5. IO § 74 gültig von 01.04.2009 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2009
6. IO § 74 gültig von 01.07.2002 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2002
7. IO § 74 gültig von 01.10.1997 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/1997
8. IO § 74 gültig von 01.01.1983 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1982

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Grünstäudl, Dr. Kleiser, Mag. Nedwed und Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, über die Beschwerde des X in Y, vertreten durch Dr. Herwig Fuchs, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 19/IV, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 21. September 2011, Zl. IIa-53028-11/1, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14. März 2012, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Grünstäudl, Dr. Kleiser, Mag. Nedwed und Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, über die Beschwerde des römisch zehn in Y, vertreten durch Dr. Herwig Fuchs, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 19/IV, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 21. September 2011, Zl. IIa-53028-11/1, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14. März 2012, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer im Instanzenzug die Gewerbeberechtigung für das "Gastgewerbe gemäß § 124 Z 8 GewO 1994 mit den Berechtigungen nach § 142 Abs. 2, beschränkt auf kleine Imbisse, Z 3 und 4 GewO 1994 in der Betriebsart Buffet, im Standort eingeschränkt auf den Bürobetrieb" an einem näher bezeichneten Standort gemäß § 87 Abs. 1 Z. 2 iVm § 13 Abs. 3 GewO 1994 entzogen. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer im Instanzenzug die Gewerbeberechtigung für das "Gastgewerbe gemäß Paragraph 124, Ziffer 8, GewO 1994 mit den Berechtigungen nach Paragraph 142, Absatz 2,, beschränkt auf kleine Imbisse, Ziffer 3 und 4 GewO 1994 in der Betriebsart Buffet, im Standort eingeschränkt auf den Bürobetrieb" an einem näher bezeichneten Standort gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, GewO 1994 entzogen.

Begründend stellte die belangte Behörde im Wesentlichen fest, mit näher bezeichneten Beschlüssen des Landesgerichtes Innsbruck vom 31. Mai 2011 und vom 6. Juni 2011 sei jeweils der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beschwerdeführers mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden. Die diesbezüglichen Einträge schienen noch in der Insolvenzdatei auf.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde sodann im Wesentlichen aus, damit lägen die Voraussetzungen für die Entziehung der Gewerbeberechtigung nach den zitierten Gesetzesbestimmungen vor. Ein Absehen von der Entziehung im vorwiegenden Interesse der Gläubiger sei nicht mehr vorgesehen. Es werde jedoch auf die Möglichkeit eines Nachsichtsverfahren nach § 26 Abs. 2 GewO 1994 hingewiesen. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde sodann im Wesentlichen aus, damit lägen die Voraussetzungen für die Entziehung der Gewerbeberechtigung nach den zitierten Gesetzesbestimmungen vor. Ein Absehen von der Entziehung im vorwiegenden Interesse der Gläubiger sei nicht mehr vorgesehen. Es werde jedoch auf die Möglichkeit eines Nachsichtsverfahren nach Paragraph 26, Absatz 2, GewO 1994 hingewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift.

Der Verwaltungsgerichtshof hat am 14. März 2012 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Gemäß § 87 Abs. 1 Z. 2 Gewerbeordnung 1994 in der vorliegend maßgeblichen Fassung nach dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 (IRÄG 2010), BGBl. I Nr. 29/2010, und dem Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetz (IRÄ-BG), BGBl. I Nr. 58/2010, (GewO 1994) ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn einer der im § 13 Abs. 3 bis 5 GewO 1994 angeführten Umstände, die den Gewerbeausschluss bewirken, vorliegt.

1. Gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 2, Gewerbeordnung 1994 in der vorliegend maßgeblichen Fassung nach dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 (IRÄG 2010), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2010,, und dem Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetz (IRÄ-BG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 58 aus 2010,, (GewO 1994) ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn einer der im Paragraph 13, Absatz 3 bis 5 GewO 1994 angeführten Umstände, die den Gewerbeausschluss bewirken, vorliegt.

Gemäß § 13 Abs. 3 GewO 1994 sind Rechtsträger von der Gewerbeausübung als Gewerbetreibende (§ 38 Abs. 2 GewO 1994) ausgeschlossen, wenn das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde (Z. 1) und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist (Z. 2). Gemäß Paragraph 13, Absatz 3, GewO 1994 sind Rechtsträger von der Gewerbeausübung als Gewerbetreibende (Paragraph 38, Absatz 2, GewO 1994) ausgeschlossen, wenn das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde (Ziffer eins,) und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist (Ziffer 2.,).

2. Bei der Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z. 2 iVm § 13 Abs. 3 GewO 1994 handelt es sich um eine gebundene Entscheidung; sie liegt nicht im Ermessen der Behörde. Anders als nach der Rechtslage vor dem

IRÄG 2010 kann die Behörde - ausgenommen im Falle des Vorliegens einer Berechtigung zu Tätigkeiten der Versicherungsvermittler (vgl. § 87 Abs. 2 GewO 1994) - von der Entziehung der Gewerbeberechtigung auch dann nicht mehr absehen, wenn die Gewerbeausübung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2011, Zl. 2011/04/0199, mwN). 2. Bei der Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, GewO 1994 handelt es sich um eine gebundene Entscheidung; sie liegt nicht im Ermessen der Behörde. Anders als nach der Rechtslage vor dem IRÄG 2010 kann die Behörde - ausgenommen im Falle des Vorliegens einer Berechtigung zu Tätigkeiten der Versicherungsvermittler (vergleiche, Paragraph 87, Absatz 2, GewO 1994) - von der Entziehung der Gewerbeberechtigung auch dann nicht mehr absehen, wenn die Gewerbeausübung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2011, Zl. 2011/04/0199, mwN).

3. Im Beschwerdefall wird das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 3 GewO 1994 nicht bestritten. Die belangte Behörde ist daher im obigen Sinne zu Recht vom Vorliegen des Entziehungstatbestandes nach § 87 Abs. 1 Z. 2 GewO 1994 ausgegangen. 3. Im Beschwerdefall wird das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nach Paragraph 13, Absatz 3, GewO 1994 nicht bestritten. Die belangte Behörde ist daher im obigen Sinne zu Recht vom Vorliegen des Entziehungstatbestandes nach Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994 ausgegangen.

4.1. Die Beschwerde hält dem im Wesentlichen entgegen, der Beschwerdeführer habe am 5. August 2011 den vom Landesgericht Innsbruck geforderten Kostenvorschuss erlegt und einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens stehe nichts mehr im Wege. Im Spätsommer 2011 habe der Beschwerdeführer bei einem einzigen sechstägigen Fest einen näher bezeichneten Betrag erwirtschaftet, sodass er (einer durch einen Wirtschaftsexperten vorgenommenen Prüfung der Fortführung des Betriebes zufolge) höchstwahrscheinlich in einer Zweijahresfrist 20 % der Gläubigerforderungen bezahlen könne.

Die Auffassung der belangten Behörde, ein Sanierungsverfahren könne vorliegend nur mehr im Wege einer Nachsicht nach § 26 GewO 1994 berücksichtigt werden, widerspreche den Intentionen des Gesetzgebers der Insolvenzordnung in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2010 (IO). Dieser habe mit dem Sanierungsverfahren eine Betriebsschließung vermeiden wollen sowie jedenfalls eine monatelange Verzögerung der Betriebsfortführung durch die Gewerbebehörde auf Grund eines nachfolgenden und separaten Nachsichtverfahrens verhindern wollen. Die Auffassung der belangten Behörde, ein Sanierungsverfahren könne vorliegend nur mehr im Wege einer Nachsicht nach Paragraph 26, GewO 1994 berücksichtigt werden, widerspreche den Intentionen des Gesetzgebers der Insolvenzordnung in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2010, (IO). Dieser habe mit dem Sanierungsverfahren eine Betriebsschließung vermeiden wollen sowie jedenfalls eine monatelange Verzögerung der Betriebsfortführung durch die Gewerbebehörde auf Grund eines nachfolgenden und separaten Nachsichtverfahrens verhindern wollen.

In der mündlichen Verhandlung verweist der Beschwerdeführer darauf, durch die Vorgangsweise der belangten Behörde entstünde ein gravierender Widerspruch zu den Zielsetzungen der IO und des darin vorgesehenen Sanierungsverfahrens. Wenn nämlich der Sanierungswerber bzw. Insolvenzschnldner die gerichtliche Bewilligung eines Sanierungsverfahrens erhalte, aber gewerbebehördlich keine Bewilligung bekomme, den Betrieb fortzuführen, würden sich "diese zwei Systeme" blockieren. Auch sei die belangte Behörde der Auffassung gewesen, sie sei an gerichtliche Beschlüsse nicht gebunden, und zwar auch dann nicht, wenn das Insolvenzgericht die Sanierung bewillige.

4.2. Der Beschwerdeführer behauptet zwar, einen Kostenvorschuss (offenbar gemeint nach § 71a IO) erlegt zu haben, eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens (wie behauptet in Form eines Sanierungsverfahrens; vgl. die §§ 166 ff IO) vor Erlassung des angefochtenen Bescheides behauptet er jedoch nicht. 4.2. Der Beschwerdeführer behauptet zwar, einen Kostenvorschuss (offenbar gemeint nach Paragraph 71 a, IO) erlegt zu haben, eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens (wie behauptet in Form eines Sanierungsverfahrens; vergleiche, die Paragraphen 166, ff IO) vor Erlassung des angefochtenen Bescheides behauptet er jedoch nicht.

Damit liegt der vom Beschwerdeführer behauptete Widerspruch zwischen der IO und der GewO 1994 nicht vor: In jenen Fällen, in denen das Insolvenzgericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bewilligt hat, besteht ein solcher Widerspruch schon deshalb nicht, weil in diesem Fall die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Entziehung nach § 87 Abs. 1 Z. 2 iVm § 13 Abs. 3 GewO 1994 nicht vorliegen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sei es in Form eines Sanierungsverfahrens, sei es in Form eines Konkursverfahrens, bildet nämlich (abgesehen vom Gewerbe der Versicherungsvermittler: vgl. § 13 Abs. 4 GewO 1994 sowie damit korrespondierend § 87 Abs. 2 GewO 1994) weiterhin

keinen Gewerbeausschlussgrund nach § 13 Abs. 3 GewO 1994 (vgl. Grabler/Stolzlechner/Wendl, Gewerbeordnung³ (2011), 308). Damit liegt der vom Beschwerdeführer behauptete Widerspruch zwischen der IO und der GewO 1994 nicht vor: In jenen Fällen, in denen das Insolvenzgericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bewilligt hat, besteht ein solcher Widerspruch schon deshalb nicht, weil in diesem Fall die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Entziehung nach Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, GewO 1994 nicht vorliegen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sei es in Form eines Sanierungsverfahrens, sei es in Form eines Konkursverfahrens, bildet nämlich (abgesehen vom Gewerbe der Versicherungsvermittler: vergleiche , Paragraph 13, Absatz 4, GewO 1994 sowie damit korrespondierend Paragraph 87, Absatz 2, GewO 1994) weiterhin keinen Gewerbeausschlussgrund nach Paragraph 13, Absatz 3, GewO 1994 (vergleiche , Grabler/Stolzlechner/Wendl, Gewerbeordnung³ (2011), 308).

Vielmehr verlangt die GewO 1994 für eine Entziehung, dass das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde (§ 13 Abs. 3 Z. 1 GewO 1994). Der Beschwerdefall zeichnet sich gerade dadurch aus, dass ein Insolvenzverfahren - wie die von der belangten Behörde angeführten Beschlüsse des Insolvenzgerichts vom 31. Mai 2011 und vom 6. Juni 2011 zeigen - bereits zweimal mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde. Vielmehr verlangt die GewO 1994 für eine Entziehung, dass das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde (Paragraph 13, Absatz 3, Ziffer eins, GewO 1994). Der Beschwerdefall zeichnet sich gerade dadurch aus, dass ein Insolvenzverfahren - wie die von der belangten Behörde angeführten Beschlüsse des Insolvenzgerichts vom 31. Mai 2011 und vom 6. Juni 2011 zeigen - bereits zweimal mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde.

Klarzustellen ist im vorliegenden Zusammenhang auch, dass sehr wohl eine Bindung der Gewerbebehörden an Beschlüsse des Insolvenzgerichts besteht. Zum einen dahin, dass es sich - wie oben ausgeführt - bei der Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z. 2 iVm § 13 Abs. 3 GewO 1994 um eine gebundene Entscheidung handelt. Klarzustellen ist im vorliegenden Zusammenhang auch, dass sehr wohl eine Bindung der Gewerbebehörden an Beschlüsse des Insolvenzgerichts besteht. Zum einen dahin, dass es sich - wie oben ausgeführt - bei der Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, GewO 1994 um eine gebundene Entscheidung handelt.

Zum anderen dahin, dass ein gerichtlicher Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens von der Gewerbebehörde bis zur Erlassung des Entziehungsbescheides von Amts wegen zu beachten ist: Eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§ 66 ff IO) vor Erlassung des Entziehungsbescheides hat nämlich zur Folge, dass die Gewerbebehörde nicht mehr vom Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung nach § 13 Abs. 3 Z. 1 GewO 1994 ausgehen darf. Vielmehr steht eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens einer Entziehung der Gewerbeberechtigung nach § 87 Abs. 1 Z. 2 GewO 1994 entgegen, was von der Gewerbebehörde von Amts wegen zu berücksichtigen ist (vgl. das zur Rechtslage vor dem IRÄG 2010 und IRÄ-BG ergangene hg. Erkenntnis vom 28. März 2007, Zl. 2005/04/0177; vgl. zur Möglichkeit der Einsicht in die Insolvenzdatei auch durch die Behörde §§ 2, 74 iVm § 256 Abs. 1 IO). Zum anderen dahin, dass ein gerichtlicher Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens von der Gewerbebehörde bis zur Erlassung des Entziehungsbescheides von Amts wegen zu beachten ist: Eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Paragraphen 66, ff IO) vor Erlassung des Entziehungsbescheides hat nämlich zur Folge, dass die Gewerbebehörde nicht mehr vom Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung nach Paragraph 13, Absatz 3, Ziffer eins, GewO 1994 ausgehen darf. Vielmehr steht eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens einer Entziehung der Gewerbeberechtigung nach Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994 entgegen, was von der Gewerbebehörde von Amts wegen zu berücksichtigen ist (vergleiche , das zur Rechtslage vor dem IRÄG 2010 und IRÄ-BG ergangene hg. Erkenntnis vom 28. März 2007, Zl. 2005/04/0177; vergleiche , zur Möglichkeit der Einsicht in die Insolvenzdatei auch durch die Behörde Paragraphen 2, 74, in Verbindung mit Paragraph 256, Absatz eins, IO).

Da im Beschwerdefall - ausgehend von den Feststellungen im angefochtenen Bescheid und dem Vorbringen in der Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung - keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass noch vor Erlassung des angefochtenen Bescheides ein Insolvenzverfahren eröffnet worden wäre, begegnet die vorliegend ausgesprochene Entziehung keinen Bedenken.

Zu dem in der mündlichen Verhandlung zur wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens des Beschwerdeführers und zur persönlichen Situation des Beschwerdeführers erstatteten Vorbringen ist auf das im verwaltungsgerichtlichen

Verfahren nach § 41 Abs. 1 VwGG geltende Neuerungsverbot zu verweisen. Zu dem in der mündlichen Verhandlung zur wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens des Beschwerdeführers und zur persönlichen Situation des Beschwerdeführers erstatteten Vorbringen ist auf das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach Paragraph 41, Absatz eins, VwGG geltende Neuerungsverbot zu verweisen.

Zur vorgebrachten positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens des Beschwerdeführers ist jedoch anzumerken, dass der Gesetzgeber zu der vorliegend maßgeblichen Fassung des Entziehungstatbestandes nach § 87 Abs. 1 Z. 2 iVm § 13 Abs. 3 GewO 1994 klargestellt hat, dass das Verfahren zur Entziehung der Gewerbeberechtigung bei Insolvenzen mit der Novelle BGBl. I Nr. 29/2010 vereinfacht werden sollte. Den Fällen, in denen der Schuldner seine Insolvenzsituation wieder bereinigen könne und daher eine Fortsetzung der Gewerbeausübung zu rechtfertigen sei, werde durch die in § 26 bestehende Möglichkeit der Nachsicht Rechnung getragen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2011, Zl. 2011/04/0199, mit Verweis auf die Erläuterungen zur Neufassung des § 87 Abs. 2 GewO 1994 in Artikel 9 des IRÄG 2010 in RV 612 BlgNR 24. GP, S. 44). Nachträgliche (das heißt nach Erlassung des Entziehungsbescheides eintretende) Änderungen sind durch die Gewerbebehörde im Falle einer neuerlichen Gewerbebeanmeldung daher wie folgt zu berücksichtigen: eine nachträgliche Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hätte zur Folge, dass die Gewerbebehörde nicht mehr vom Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 13 Abs. 3 GewO 1994 ausgehen dürfte. Eine nachträgliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage ohne eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens wäre im Rahmen eines Nachsichtsverfahrens nach § 26 Abs. 2 GewO 1994 durch die Gewerbebehörde zu berücksichtigen. Ein weiteres Zuwarten der Gewerbebehörde mit der Erlassung eines Entziehungsbescheides bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 87 Abs. 1 Z. 2 iVm § 13 Abs. 3 GewO 1994 würde dagegen dem oben angesprochenen Willen des Gesetzgebers widersprechen, wollte dieser doch aus Gründen des Gläubigerschutzes eine rasche und einfache Entscheidung der Gewerbebehörden ermöglichen. Zur vorgebrachten positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens des Beschwerdeführers ist jedoch anzumerken, dass der Gesetzgeber zu der vorliegend maßgeblichen Fassung des Entziehungstatbestandes nach Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, GewO 1994 klargestellt hat, dass das Verfahren zur Entziehung der Gewerbeberechtigung bei Insolvenzen mit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2010, vereinfacht werden sollte. Den Fällen, in denen der Schuldner seine Insolvenzsituation wieder bereinigen könne und daher eine Fortsetzung der Gewerbeausübung zu rechtfertigen sei, werde durch die in Paragraph 26, bestehende Möglichkeit der Nachsicht Rechnung getragen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2011, Zl. 2011/04/0199, mit Verweis auf die Erläuterungen zur Neufassung des Paragraph 87, Absatz 2, GewO 1994 in Artikel 9 des IRÄG 2010 in Regierungsvorlage 612 BlgNR 24. GP, S. 44). Nachträgliche (das heißt nach Erlassung des Entziehungsbescheides eintretende) Änderungen sind durch die Gewerbebehörde im Falle einer neuerlichen Gewerbebeanmeldung daher wie folgt zu berücksichtigen: eine nachträgliche Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hätte zur Folge, dass die Gewerbebehörde nicht mehr vom Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach Paragraph 13, Absatz 3, GewO 1994 ausgehen dürfte. Eine nachträgliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage ohne eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens wäre im Rahmen eines Nachsichtsverfahrens nach Paragraph 26, Absatz 2, GewO 1994 durch die Gewerbebehörde zu berücksichtigen. Ein weiteres Zuwarten der Gewerbebehörde mit der Erlassung eines Entziehungsbescheides bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nach Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, GewO 1994 würde dagegen dem oben angesprochenen Willen des Gesetzgebers widersprechen, wollte dieser doch aus Gründen des Gläubigerschutzes eine rasche und einfache Entscheidung der Gewerbebehörden ermöglichen.

5. Die sich als unbegründet erweisende Beschwerde war somit gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. 5. Die sich als unbegründet erweisende Beschwerde war somit gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. 6. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 17. April 2012

Schlagworte

Ermessen VwRallg8 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Individuelle Normen und

Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011040201.X00

Im RIS seit

01.06.2012

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at